

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Öffentliches Management/Public Administration, MPA
Hochschule: Universität Kassel
Standort: Kassel
Datum: 21.09.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter Auflagen avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die avisierte Auflage lautete:

Bei der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist keine Prüfung auf wesentliche Unterschiede anzusetzen, sondern eine Gleichwertigkeitsprüfung. § 20 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 18 Abs. 6 HHG)

Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage wie folgt begründet:

Die Hochschule regelt in § 20 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen. Dementsprechend erfolgt die Anrechnung im Umfang von maximal der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte „gemäß Abs. 1“ (§ 20 Abs. 2), d.h. solche Kenntnisse und Qualifikationen „werden auf Antrag angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen“ (§ 20 Abs. 1).

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass das Hessische Hochschulgesetz in § 18 Absatz 6 Satz 1 für die Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten vorsieht, dass „die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind“.

Der Akkreditierungsrat spricht daher die Auflage aus, dass bei der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen keine Prüfung auf wesentliche Unterschiede, sondern eine Gleichwertigkeitsprüfung anzusetzen ist. § 20 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) ist entsprechend anzupassen.

Die Hochschule reicht mit ihrer Stellungnahme eine Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel ein, in der gemäß § 20 Abs. 4 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Leistungen eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Somit kann die Auflage entfallen.

